

Horst Jauschnegg Sieben Maßnahmen zur Energiewende im Wärmebereich

erschienen 05/2013 in der Broschüre „Erneuerbare Wärme“ des ÖBMV



In Österreich wird mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs für die Erzeugung von Wärme zur Beheizung von Gebäuden sowie für industrielle Prozesse eingesetzt (s. Abb. 1). Knapp 60% davon werden für die Produktion von Raumwärme bzw. -kälte verwendet, das waren im Jahr 2011 330,5 Petajoule (PJ). Der Anteil erneuerbarer Energie im Raumwärmemarkt lag im Jahr 2011 bei 40,8% (s. Abb. 2). Es dominieren also nach wie vor fossile Energieträger, obwohl es gerade im Raumwärmemarkt eine Reihe von marktreifen, erneuerbaren Alternativen gibt, die noch dazu deutlich günstigere bzw. sogar auf null reduzierte Brennstoffkosten aufweisen. Wenn es gelingt, die Hürde der höheren Investitionskosten bei erneuerbaren Technologien zu überspringen und bislang ungenutzte Potenziale bei Biowärme, Solarwärme und Umgebungswärme

zu mobilisieren, dann kann der Anteil erneuerbarer Energie am Raumwärmemarkt in Österreich von derzeit 40,8% auf 55% im Jahr 2020 gesteigert werden (s. Abb. 3 und Tab. 1).

Wärme muss leistbar bleiben

Die Preissteigerungen bei Heizöl stellen viele Haushalte vor fast unlösbare Probleme. Die Beheizung eines älteren Einfamilienhauses mit Heizöl kann jährlich fast zwei durchschnittliche Monatsgehälter kosten. Ist die Umrüstung auf erneuerbare Wärme realisiert, können die laufenden Kosten auf die Hälfte und weniger gesenkt werden. Ein einmal montierter Solarkollektor liefert über 20 Jahre lang kostenlos Warmwasser. Der Umstieg auf erneuerbare Wärme in Verbindung mit verbesserter Wärmedämmung sichert leistbare Wärme für alle.

Endenergieverbrauch in Österreich im Jahr 2011

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

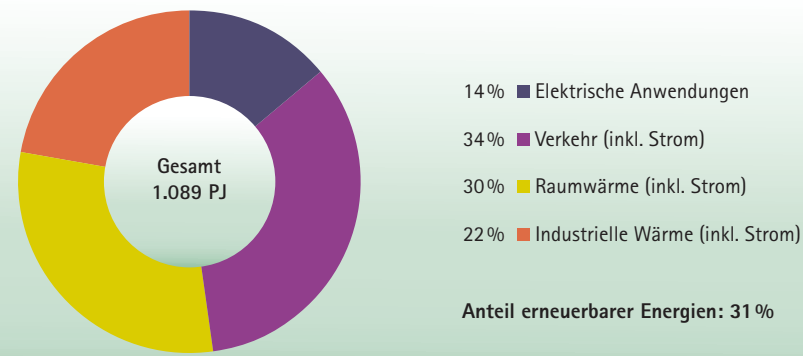


Abb. 1: Endenergieverbrauch in Österreich, aufgeteilt nach Sektoren im Jahr 2011 – elektrische Anwendungen inklusive Standmotoren

Fossile Energien als Treiber des Klimawandels

Der rasch voranschreitende Klimawandel stellt eine zentrale Herausforderung für Österreich und die EU-27 dar. Um die Erderwärmung auf 2°C zu begrenzen, sind dringend wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Nutzung fossiler Energieträger zu setzen, die derzeit 89% der globalen CO₂-Emissionen verursachen. Die Internationale Energieagentur IEA hat im World

Energy Outlook 2012 aufgezeigt, dass bis 2050 nicht mehr als ein Drittel der nachgewiesenen Vorkommen fossiler Energieträger verbraucht werden darf, um das 2°C-Ziel zu erreichen. Gelingt dies nicht, droht das globale Klimasystem zu kippen. Es liegt in der Verantwortung der jetzigen Generation, im Interesse ihrer Kinder und Enkelkinder rasch Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbrennung von Öl, Kohle und Erdgas zu reduzieren und diese durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Endenergieverbrauch für Raumwärme in Österreich im Jahr 2011

Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen

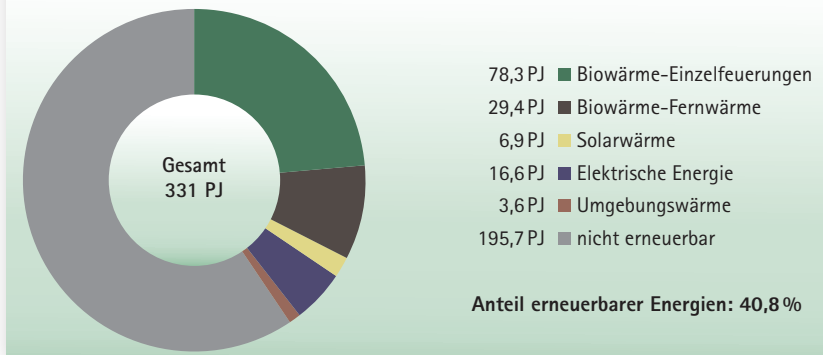


Abb. 2: Endenergieverbrauch in Österreich, aufgeteilt nach Technologien für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energieträger, im Jahr 2011 – die erneuerbaren Energien nehmen einen Anteil von 40,8% ein.

Endenergieverbrauch für Raumwärme in Österreich im Jahr 2020

Quelle: Erneuerbare-Energie-Verbände

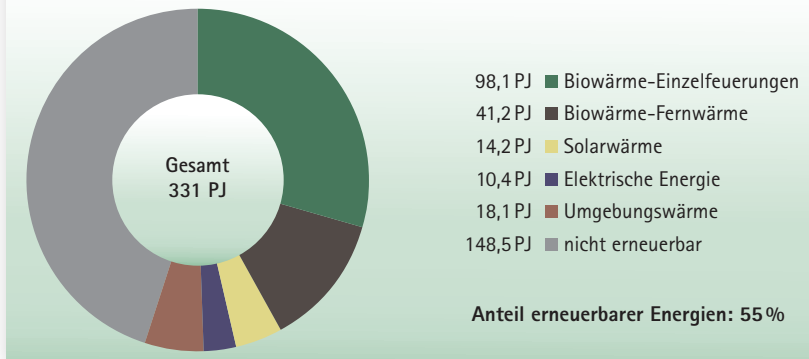


Abb. 3: Prognose der Verteilung des (gleichbleibenden) Endenergieverbrauchs in Österreich im Jahr 2020 – der Anteil erneuerbarer Energien könnte auf 55% ausgebaut werden.



Fördermaximum bei fossilen Energien vor 2020

Die Internationale Energieagentur hat in den vergangenen Jahren ihre Prognosen über die Verfügbarkeit fossiler Energieträger mehrfach grundlegend revidiert und orientiert ihre Einschätzungen dabei offenbar an politischen und wirtschaftlichen Interessenslagen. Unabhängige wissenschaftliche Studien, wie zuletzt der Jahresbericht der Energy Watch Group (ein internationales Netzwerk von Wissenschaftlern und Parlamentariern), gehen – ungeachtet der aktuellen Schiefergas-Euphorie – von einer bevorstehenden Verknappung fossiler Energieträger aus. In der Studie „Fossile und Nukleare Brennstoffe – die künftige Versorgungssituation“ kommt die Energy Watch Group im März 2013 zum Ergebnis, dass sowohl die Erdgas- als auch die Kohleförderung vermutlich um das Jahr 2020 das Fördermaximum erreichen wird. Das Fördermaximum aller fossilen Energieträger in Summe wird jedoch einige Jahre früher

eintreten, wobei dieser Zeitpunkt vor allem vom Förderrückgang bei Erdöl bestimmt wird (s. Abb. 4). Die offenbar bestehenden erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf die zukünftige Energieversorgung stellen jedenfalls ein wichtiges Argument für den Umbau der Wärmeversorgung in Österreich auf die effiziente Nutzung erneuerbarer Energieträger dar, zumal weitere Preissteigerungen die ohnehin prekäre Wärmeversorgung zahlreicher Haushalte zusätzlich gefährden würden.

Erneuerbare Wärme als heimischer Wirtschaftsfaktor

Österreichische Unternehmen, die Anlagen zur Nutzung von erneuerbarer Wärme herstellen, nehmen international eine herausragende Position ein. Sowohl die heimische Solarwirtschaft als auch die Erzeuger von Heizkesseln für biogene Brennstoffe sind weltweit führende Technologieanbieter. Bei der Brennstoffbereitstellung ist Österreich ausgezeichnet aufgestellt und gehört zu

den führenden Produzenten von Holzpellets sowie auch Pelletieranlagen. Auch heimische Unternehmen der Wärmepumpenbranche haben eine international beachtete Rolle. All diese Unternehmen und Branchen würden direkt von einer Energiewende beim Heizen profitieren. Statt jährlich rund 1,5 Milliarden Euro für Heizöl auszugeben und damit überwiegend die internationale Ölwirtschaft zu finanzieren, könnte eine Energiewende beim Heizen der heimischen Wirtschaft wichtige Impulse geben und zugleich die Konsumenten entlasten. Mit fol-

genden Maßnahmen lässt sich die Energiewende im Wärmebereich vollziehen:

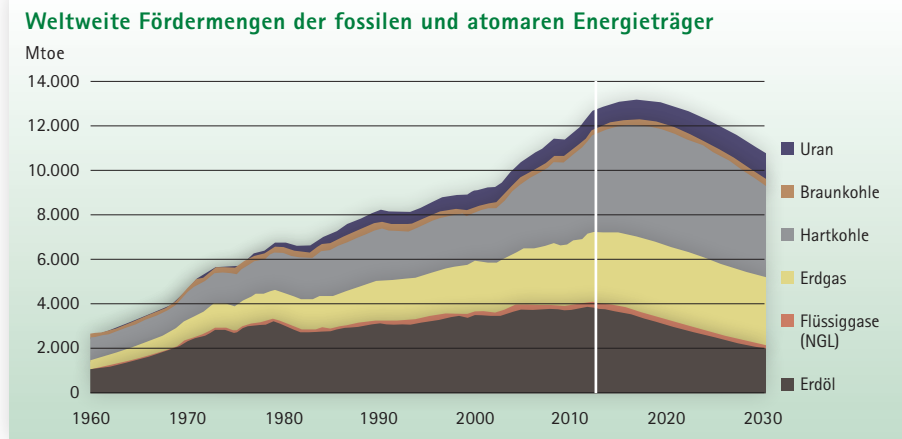
Maßnahme 1: Verbot der Installation neuer Ölheizungen

In Österreich werden knapp 740.000 Hauptwohnsitze mit Öl als Hauptbrennstoff beheizt. Das sind 20,5% der gesamten Hauptwohnsitze (s. Abb. 5). Darüber hinaus nutzen weitere 104.000 Haushalte Öl als Zusatzbrennstoff. Aufgrund der weltweit rückläufigen Ölförderung ist in

Tab. 1: Einsatz erneuerbarer Energieträger im Bereich Raumheizung und Klimatisierung sowie Ausbaupotenziale bis 2020

Erneuerbare Wärme/Kälte	Ist-Stand 2011		Zuwachs 2011 bis 2020	Ziel 2020	
	in PJ	Anteil erneuerbarer Energie in %		in PJ	in PJ
Biowärme-Einzelfeuerungen inkl. Biogas und Lauge	78,3		19,8	98,1	
Biowärme-Fernwärme inkl. Biogas und Lauge	29,4		11,8	41,2	
Solarwärme	6,9		7,3	14,2	
Elektrische Energie	16,6		-6,2	10,4	
Umgebungswärme	3,6		14,5	18,1	
Summe erneuerbare Energie für Raumheizung und Klimaanlage	134,7	40,8	47,1	181,9	55,0
Gesamter Energiebedarf für Raumheizung und Klimaanlage	330,5			330,5	

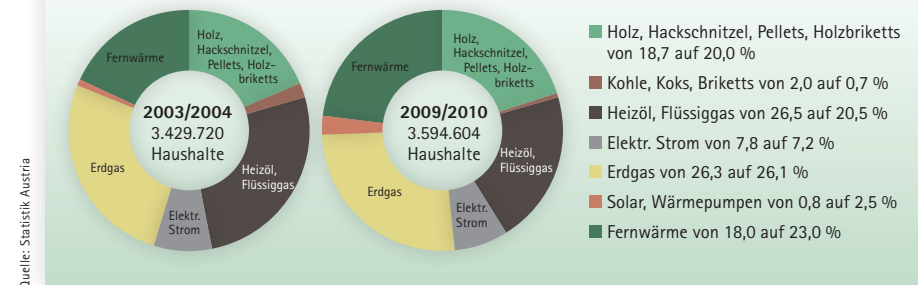
Quelle: Statistik Austria: energetischer Endverbrauch 2011 nach Energieträgern und Nutzenergiekategorien für Österreich sowie eigene Berechnungen



Quelle: Energy Watch Group (2013)

Abb. 4: Weltweite Förderung von Erdöl, Flüssiggasen, Erdgas, Hartkohle, Braunkohle und Uran – das Erreichen des kombinierten Fördermaximums wird noch vor dem Jahr 2020 erwartet (weiße Linie: Stand 2012).

Eingesetzte Heiztechnologien in österreichischen Haushalten



Quelle: Statistik Austria

Abb. 5: In Österreichs Haushalten eingesetzte Heiztechnologien – noch immer setzen knapp 740.000 Hauptwohnsitze auf Öl als Hauptbrennstoff.

© Archiv ÖBMW



Die Einführung einer Kesseltauschprämie würde den Einsatz von Pelletsheizungen weiter vorantreiben.

den nächsten Jahren mit einer zunehmenden Verknappung und einer dadurch bedingten massiven Verteuerung von Erdöl zu rechnen. Angesichts dieser besorgniserregenden Aussichten ist der Einsatz des im Verkehrssektor bislang nur schwer ersetzbaren Energieträgers Öl zur Erzeugung von Raumwärme nicht sinnvoll. Ölheizungen sind weder nachhaltig noch zukunftssicher. Sie tragen wesentlich zum Treibhauseffekt bei. Der Einbau von neuen Ölheizungen sollte daher verboten werden.

Ölheizungen belasten Haushalte doppelt so stark wie Pelletsheizungen

Obwohl die Lobby von Ölheizungs- und Mineralölfirmen damit wirbt, dass der Austausch eines alten Ölkessels durch ein Öl-Brennwertgerät weitaus höhere Einsparungen bringe als andere Sanierungsmaßnahmen, stellte der Verein für Konsumentinformation (VKI) in der Ausgabe 4/2013 des Magazins Konsument klar: „Die Förderung von Ölheizungen durch die Ölwirtschaft ist letztlich eine Werbeaktion, um den Absatz von Ölkesseln wieder anzukurbeln, die die Konsumenten selbst bezahlen.“ Eine Studie der Ös-

terreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) zeigt, dass der Ersatz einer bestehenden Ölheizung durch ein Öl-Brennwertgerät für Haushalte mit einem Ölverbrauch bis 2.000 Litern pro Jahr in Summe keine Kostenentlastung bringt, weil die hohen Investitionskosten in die neue Ölheizung die Brennstoffeinsparung kompensieren.

Keine neue Ölheizung ab 2015

Es wird vorgeschlagen, dass Österreich dem Vorbild Dänemarks folgt und den Einbau von Ölheizungen zur Raumwärmeerzeugung verbietet. Der Einbau von Ölheizungen in neuen Gebäuden sollte in Österreich ab 1. Jänner 2015 und der Einbau von Ölheizungen in bestehenden Gebäuden mit 1. Jänner 2016 verboten werden.

Maßnahme 2: Kesseltauschprämie

Der Bestand an Zentralheizungskesseln in Österreich ist massiv überaltert. Die veralteten Heizanlagen weisen hohe Emissionswerte, eine niedrige Effizienz und damit hohe Betriebskosten auf. Die größte Hürde bei der Heizungssanierung sind die

Investitionskosten. Mit der vorgeschlagenen „Kesseltauschprämie“ soll ein Anreiz zum Überspringen dieser Hürde geschaffen werden, damit die ÖsterreicherInnen rasch auf moderne, erneuerbare Heizsysteme umsteigen und von deutlich niedrigeren Heizkosten profitieren können.

680.000 Heizanlagen sanierungsbedürftig

Von den 1,7 Millionen Heizkesseln in Österreich sind 40% bzw. 680.000 Anlagen zwischen 15 und 30 Jahre alt und daher sanierungsbedürftig. Der größte Handlungsbedarf besteht bei 390.000 Ölkesseln, die älter als 15 Jahre und daher zu tauschen sind. Aber auch bei 190.000 Festbrennstoffkesseln sowie bei 100.000 Gaskesseln wäre eine Sanierung notwendig. Heizanlagen werden meist so lange benutzt, wie sie ihren Dienst tun. Doch auch noch funktionsfähige Kessel sollten ab einem Alter von 15 Jahren ausgetauscht werden, weil sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Hinzu kommt, dass Heizanlagen in der Vergangenheit meist überdimensioniert wurden, was ihre Effizienz verschlechtert.

Tausch von Öl- und Festbrennstoffkesseln

Der Ersatz bestehender Ölkessel durch moderne, erneuerbare Heizsysteme senkt die direkten CO₂-Emissionen mit einem Schlag auf null und ist daher im Sinne eines umfassenden Klimaschutzes besonders vorteilhaft. Der Austausch veralteter Festbrennstoff-Feuerungen durch effiziente, erneuerbare Heizsysteme reduziert die Feinstaubemissionen auf einen Bruchteil. So ist beim Ersatz einer alten Festbrennstoff-Feuerung durch eine moderne Biomasseheizung eine Verringerung der Feinstaubemissionen um 95% möglich.

Gestaltung der Kesseltauschprämie

Die Maßnahme „Kesseltauschprämie“ sollte im Rahmen eines „Bundesgesetzes, mit dem eine Kesseltauschprämie für die Stilllegung und Entsorgung alter Öl- und Festbren-

stoffkessel eingeführt wird“, umgesetzt werden. Darin sollten folgende Inhalte einfließen:

Gegenstand der Kesseltauschprämie

- Für den Tausch von Öl- und Festbrennstoff-Feuerungen, die vor dem 1. Jänner 1999 in Betrieb genommen wurden, wird für den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2018 eine Kesseltauschprämie eingeführt.
- Die Kesseltauschprämie kann nur für Feuerungen, die von Privatpersonen im Inland betrieben werden, beansprucht werden. Für gewerbliche und industrielle Feuerungen wird keine Prämie gewährt.

Voraussetzung für die Auszahlung

- Die Feuerungsanlage muss als Hauptheizsystem fungieren, und die Altanlage muss nachweislich einer Entsorgung zugeführt werden. Bei einer Ölheizung ist nachweislich auch der Öllagertank zu entsorgen.
- Der Antragsteller hat anstelle der ausgetauschten Feuerung nachweislich im selben Gebäude eine neue Heizanlage auf Basis erneuerbarer Energie zu installieren bzw. an eine Fernwärmanlage anzuschließen.

Höhe der Kesseltauschprämie

- Die Kesseltauschprämie wird in den Jahren von 2014 bis 2018 für die jeweils ersten 30.000 Feuerungsanlagen ausbezahlt, die innerhalb des betreffenden Jahres installiert werden. In Summe wird die Kesseltauschprämie für 150.000 Feuerungsanlagen gewährt.
- Die Höhe der Kesseltauschprämie liegt für die Verschrottung einer Ölfeuerung inklusive Entsorgung des Öllagertanks im Jahr 2014 bei 2.000 Euro und sinkt pro Jahr um 100 Euro.
- Die Höhe der Kesseltauschprämie liegt für die Verschrottung einer Festbrennstofffeuerung im Jahr 2014 bei 1.500

Euro und sinkt ebenfalls pro Jahr um 100 Euro.

- Wird das erneuerbare Ersatz-Heizsystem in Kombination mit einer solarthermischen Anlage ausgeführt, erhöht sich die Kesseltauschprämie um 500 Euro.

Mittelbedarf für die Kesseltauschprämie

- Geht man davon aus, dass pro Jahr 25.000 Ölfeuerungen und 5.000 Festbrennstoffkessel verschrottet werden und dass 20 % der Förderwerber ihre neue Heizanlage mit einer Solaranlage kombinieren, und setzt man für die Bewerbung der Maßnahme zusätzlich 5 % des Fördermittelbedarfs an, dann bewegt sich der jährliche Mittelbedarf für die Kesseltauschprämie zwischen 63,5 Millionen Euro (im ersten Jahr) und 50,9 Millionen Euro (im fünften Jahr) (s. Tab. 2).

Finanzierung der Kesseltauschprämie

- Die für die Gewährung der Kesseltauschprämie erforderlichen Mittel werden über eine Erhöhung der Mineralölsteuer

auf Heizöl extra leicht finanziert. Diese wird von derzeit 0,098 Euro pro Liter Heizöl extra leicht auf 0,139 Euro in den Jahren von 2014 bis 2018 angehoben. Dadurch können die zur Finanzierung jährlich erforderlichen 57,2 Millionen Euro (Schnitt der fünf Jahre) an Mehreinnahmen lukriert werden. Für die verbleibenden ölbeheizten Haushalte steigen aufgrund dieser Erhöhung der Mineralölsteuer die jährlichen Heizölkosten von aktuell 1.725 Euro auf 1.809 Euro. Dies entspricht einem Anstieg um 4,9%. Zum Vergleich: Der Heizölpreis hat sich seit 2003/04 fast verdoppelt.

Abwicklung der Kesseltauschprämie

- Die Abwicklung der Kesseltauschprämie sollte in bewährter Form über den Klima- und Energiefonds erfolgen.

Effekte der Kesseltauschprämie

- Durch die Umrüstung auf erneuerbare Heizsysteme in 150.000 privaten Haushalten wird ein Gesamtinvestitionsvolumen von 2,4 Milliarden Euro

ausgelöst, wodurch privates Kapital in die heimische Wirtschaft fließt und dadurch regionale Wertschöpfung und Beschäftigung geschaffen werden.

- In Summe der Jahre 2014 bis 2018 werden zusätzliche Umsatzsteuereinnahmen in der Höhe von 492,7 Millionen Euro generiert. Davon entfallen 404,2 Millionen Euro an Umsatzsteuer auf getätigte Investitionen für erneuerbare Heizsysteme, 31,3 Millionen Euro auf den gesteigerten Umsatz bei Biobrennstoffen und 57,2 Millionen Euro auf die erhöhte Mineralölsteuer für Heizöl extra leicht.
- Aufgrund des durch den Austausch von Ölfeuerungen abnehmenden Heizölabsatzes sinken die Steuereinnahmen (Mineralölsteuer, Umsatzsteuer) bei Heizöl extra leicht – unter der Annahme eines gleichbleibenden Heizölpreises – in Summe der fünf Jahre um 171,2 Millionen Euro.
- Stellt man die zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen in der Höhe von 492,7 Millionen Euro den Steuermindereinnahmen in Höhe von 171,2 Millionen Euro gegenüber, zeigt sich, dass die Kesseltauschprämie in der vorgeschlagenen Form in Summe der Jahre 2014 bis 2018 Mehreinnahmen für das Budget im Ausmaß von 321,5 Millionen Euro bringt. Diese Gelder sollten zur verstärkten Umstellung von Haushalten

auf effiziente erneuerbare Heizsysteme zweckgewidmet werden.

- Der Austausch von in Summe 125.000 Ölfeuerungen durch erneuerbare Heizsysteme führt – über die Lebensdauer der neuen Heizanlagen von 15 Jahren gerechnet – zu einer Einsparung an CO₂-Emissionen in der Höhe von 8,7 Millionen Tonnen.

Maßnahme 3: Steuerliche Abschreibung der Investition in erneuerbare Wärme

Mit der Einführung eines eigenen steuerlichen Absetzbetrages für Investitionen in erneuerbare Wärme als Ergänzung zum allgemeinen Sonderausgaben-Absetzbetrag soll ein Anreiz zur verstärkten Investition in erneuerbare Wärmeanlagen geschaffen werden.

Aktuelle Rechtslage

In der Einkommensteuererklärung (bei Arbeitnehmern: Arbeitnehmerveranlagung) sind derzeit Sonderausgaben, wie Wohnraumschaffung und -sanierung, im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages von jährlich 2.920 Euro abzugsfähig (Topf-Sonderausgaben). Zu diesen Sonderausgaben zählt auch die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems, wie z.B. der Einbau von Holzheizungen oder Solaranlagen. Die innerhalb des persönlichen Höchstbetrages ausgegebene Summe wird geviertelt (soge-

Tab. 2: Mittelbedarf für die Kesseltauschprämie in den Jahren 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Prämie je Ölfeuerung (Euro)	2.000	1.900	1.800	1.700	1.600
Prämie je Festbrennstoff-Feuerung (Euro)	1.500	1.400	1.300	1.200	1.100
Zusatzprämie für Installation einer Solaranlage (Euro)	500	500	500	500	500
Anzahl verschrotteter Ölfeuerungen (Stück)	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Anzahl verschrotteter Festbrennstoff-Feuerungen (Stück)	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Mittelbedarf Ölfeuerungen (Euro)	50 Mio.	47,5 Mio.	45 Mio.	42,5 Mio.	40 Mio.
Mittelbedarf Festbrennstoff-Feuerungen (Euro)	7,5 Mio.	7 Mio.	6,5 Mio.	6 Mio.	5,5 Mio.
Mittelbedarf Solaranlagen (Euro)	3 Mio.	3 Mio.	3 Mio.	3 Mio.	3 Mio.
Bewerbung der Maßnahme (Euro)	3 Mio.	2,9 Mio.	2,7 Mio.	2,6 Mio.	2,4 Mio.
Mittelbedarf gesamt (Euro)	63,5 Mio.	60,4 Mio.	57,2 Mio.	54,1 Mio.	50,9 Mio.

Quelle: eigene Berechnungen

Tab. 3: Abschreibung einer Investition in eine Holzheizung oder Solaranlage von der Einkommenssteuer gemäß aktueller Rechtslage

Investition in Holzheizung oder solare Heizungsunterstützung	15.000 Euro
Jährlich einmaliger Sonderausgaben-Absetzbetrag	pro Jahr maximal 2.920 Euro
Ein Viertel davon wird anerkannt	730 Euro
Abzüglich Sonderausgabenpauschale	-60 Euro
Steuerwirksame Sonderausgabe	670 Euro
Einmalige Reduktion der Einkommensteuer	670 Euro

Quelle: eigene Berechnungen



nanntes „Sonderausgabenviertel“) und um die Sonderausgabenpauschale von 60 Euro jährlich vermindert („Steuerbuch 2012“ des BMF). Das Rechenbeispiel in Tab.3 zeigt, dass eine Sonderausgabe von 15.000 Euro für eine Holzheizung oder eine Solaranlage einmalig 670 Euro an Steuern spart.

Vorschlag: Eigener Absetzbetrag für erneuerbare Wärme

Es wird ein gesonderter Absetzbetrag für Investitionen in erneuerbare Wärme vorgeschlagen, der zusätzlich zum allgemeinen Sonderausgaben-Höchstbetrag von jährlich 2.920 Euro in Anspruch genommen werden kann. Für diesen eigenen Absetzbetrag soll ein Höchstbetrag von 2.000 Euro für Investitionen in erneuerbare Wärmeanlagen gelten, der in voller Höhe anerkannt wird und zehn Jahre lang abgesetzt werden kann. Um kompatibel mit der Wohnbauförderung und der Direktförderungen der Länder zu sein, wird vorgeschlagen, dass nur jene Kosten absetzbar sind, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden – also Investitionskosten abzüglich erhaltener, nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Im Rechenbeispiel gemäß Tab.4 zeigt sich, dass sich beim vorgeschlagenen Modell durch eine Sonderausgabe von 15.000 Euro für eine Holzheizung oder eine Solaranlage die jährliche Einkommensteuer um rund 525 Euro (36,5% von 1.440 Euro) reduziert

– über ganze zehn Jahre lang. In dieser Zeit können somit etwa 5.250 Euro an Steuern gespart werden. Damit ergibt sich eine Reduktion der Investitionskosten um 35%. Die Absetzbarkeit sollte auf Eigenheime, Eigentumswohnungen, aber auch auf Mietwohnungen (Hauptwohnsitze) anwendbar sein, sofern die Investitionskosten vom Bewohner getragen werden.

Sozialer Ausgleich

Für Personen, für die keine Einkommenssteuer/Lohnsteuer fällig wird, soll eine Steuerprämie (Steuerergutschrift) in der Höhe von 35% der anerkannten Investitionskosten vorgesehen werden. Einkommensschwache Haushalte erhalten somit bei einer Sonderausgabe von 15.000 Euro für eine Holzheizung oder eine Solaranlage in zehn Jahren 5.250 Euro an Steuerergutschrift ausbezahlt. Damit ergibt sich in zehn Jahren eine Reduktion der Investitionskosten um 35% (s.Tab.5). Als Investition in ein erneuerbares Wärmesystem werden anerkannt:

- Errichtung einer thermischen Solaranlage (Bruttokollektorfläche mindestens 15 m²)
- Umstieg auf Holzcentralheizungsgerät (Emissionsgrenzwerte UZ 37)
- Einbau einer Wärmepumpe (COP 4,5) bei Verwendung von Ökostrom und verpflichtendem Einbau von Strom- und Wärmehähler

Tab.4: Abschreibung einer Investition in eine Holzheizung/Solaranlage von der Einkommenssteuer gemäß Modell mit eigenem Absetzbetrag für Investitionen in erneuerbare Wärme

Investition in Holzheizung oder solare Heizungsunterstützung	15.000 Euro
Anerkannter Sonderausgaben-Absetzbetrag auf zehn Jahre	pro Jahr maximal 1.500 Euro
Abzüglich Sonderausgabenpauschale	60 Euro
Sonderausgaben-Absetzbetrag	1.440 Euro
Steuerwirksame Sonderausgabe (36,5% von 1.440 Euro)	ca. 525 Euro
Reduktion der Einkommensteuer auf zehn Jahre	ca. 525 Euro

Quelle: eigene Berechnungen, der Nettoförderungsseffekt, d. h. die effektive Steuerersparnis, ergibt sich aus der Steuerprogressionsstufe (0 bis 50 %). Im Rechenbeispiel wurde von einem Jahreseinkommen von 21.000 Euro eines Arbeitnehmers (Grenzsteuersatz 36,5%, Beispiel aus „Steuerbuch 2012“) ausgegangen.

- Nah-/Fernwärmeanschluss (biogener Anteil)

Steuerausfall durch eigenen Absetzbetrag für erneuerbare Wärme

Die Einführung eines eigenen Absetzbetrages für die Installation von Heizanlagen auf Basis erneuerbarer Wärme im Rahmen der Einkommenssteuererklärung würde in Abhängigkeit der Anzahl der im Rahmen dieser Maßnahme installierten Heizanlagen und der betreffenden Investitionskosten zum nachfolgend dargestellten Ausfall bei den Einkommenssteuer-Einnahmen führen:

Annahmen:

- Pro Jahr werden 30.000 Biomassefeuerungen (à 15.000 Euro Investitionskosten), 3.000 Solaranlagen (15 m² je Anlage, à 11.600 Euro Investitionskosten) sowie 7.000 Wärmepumpen (à 21.000 Euro Investitionskosten) installiert.
- 15% der Anlagen werden von Steuerpflichtigen installiert, die keine Einkommenssteuer bezahlen (Brutto-Einkommen bis 11.000 Euro; diese erhalten 35% Steuerergutschrift); 35% der Anlagen entfallen auf Steuerpflichtige mit einem Steuersatz von 36,5% (Brutto-Einkommen >11.000 bis 25.000 Euro); 40% der Anlagen kommen auf Steuerpflichtige mit einem Steuersatz von 43,2% (Brutto-Einkommen >25.000 bis 60.000 Euro); 10% der Anlagen entfallen schließlich auf Steuerpflichtige mit einem Steuersatz von 50% (Brutto-

Einkommen >60.000 Euro).

Effekte:

- Auf Basis der getroffenen Annahmen steigt der Steuerausfall von 23 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 243 Millionen Euro im Jahr 2023. Im Schnitt der zehn Jahre beträgt der jährliche Steuerausfall rund 134 Millionen Euro.
- Im Gegenzug fallen durch die getätigten Investitionen in erneuerbare Wärme-Erzeugungsanlagen jährlich Umsatzsteuereinnahmen in der Höhe von 105 Millionen Euro an.
- Mit den pro Jahr installierten erneuerbaren Heizanlagen können die CO₂-Emissionen im Vergleich zu Ölheizungen über die 15-jährige Lebensdauer der Anlagen um 2,7 Millionen Tonnen reduziert werden. Mit den in zehn Jahren errichteten Anlagen ergibt sich daraus eine Reduktion der CO₂-Emissionen im Ausmaß von 27 Millionen Tonnen.

Finanzierung der Maßnahme

Die Finanzierung der Maßnahme 3, „Steuerliche Abschreibung der Investition in erneuerbare Wärme“, mit dem vorgeschlagenen eigenen Absetzbetrag in Höhe von höchstens 2.000 Euro jährlich, der für die getätigte Investition zehn Jahre lang in Anspruch genommen werden kann, soll über die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen 4, „Anhebung des Förderzinses auf die inländische Öl- und Gasförderung“, und/oder Maßnahme 5, „CO₂-Steuer“, erfolgen.

Tab.5: Abschreibung einer Investition in eine Holzheizung/Solaranlage von der Einkommenssteuer gemäß Modell mit eigenem Absetzbetrag für Investitionen in erneuerbare Wärme in Form einer Steuerergutschrift für einkommensschwache Haushalte

Investition in Holzheizung/Solaranlage	15.000 Euro
Anerkannter Sonderausgaben-Absetzbetrag auf zehn Jahre	pro Jahr maximal 1.500 Euro
Steuerergutschrift (35% von 1.500 Euro)	525 Euro
Steuerergutschrift auf zehn Jahre	5.250 Euro

Quelle: eigene Berechnungen

Maßnahme 4: Anhebung des Förderzinses auf inländische Öl- und Gasförderung

Die Republik Österreich ist Eigentümer der inländischen fossilen Energievorräte. Sie vergibt zu ihrer Nutzung Förderrechte an Firmen und hebt dafür einen Förderzins ein (s. Abb. 6).

Aktuelle Faktenlage

- Die inländische Jahresproduktion an Öl und Gas beläuft sich auf etwa 870.000 Tonnen Rohöl und 1,8 Milliarden Kubikmeter Erdgas. Das ergibt einen Energiegehalt von 101 PJ und deckt etwa 10% des Inlandsverbrauchs an Öl und Gas.
- Bewertet man die Inlandsproduktion zu Importpreisen für Öl und Gas, so erhält man den Produktionswert der inländischen Förderung. Dieser lag in den Jahren 2003/04 zwischen 430 und 450 Millionen Euro. Damals betrug die Ölpreise zwischen 29 und 39 US-\$ je Fass. Der Produktionswert für die Jahre 2011/12 lag als Folge der gestiegenen Öl- und Gaspreise im Bereich von 750

bis 950 Millionen Euro. In den Jahren 2011/12 bewegten sich die Ölpreise zwischen 90 US-\$ und 120 US-\$ je Fass.

- Der jährliche Produktionswert der inländischen Öl- und Gasförderung erhöhte sich demnach in neun Jahren um etwa 400 Millionen Euro.
- Dieser Wertanstieg um rund 400 Millionen Euro wird aufgeteilt zwischen der Republik und den Öl und Gas fördernden Firmen. Aus den Budgetunterlagen geht hervor, dass die Einnahmen aus dem Förderzins in diesen Jahren um etwa 85 Millionen Euro stiegen und daher rund 315 Millionen Euro des Wertanstieges bei den Firmen verbleiben. Die begünstigten Unternehmen sind vor allem die OMV und die RAG (Rohölaufschließungsgesellschaft).
- Diese Aufteilung ist eine Folge der Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes, die besagen, dass bei Erdöl höchstens 14% des Produktionswertes an die Republik abzuführen sind – eine ähnliche Regelung gilt für Erdgas.

Produktionswert, Förderzins und Produktionskosten der Erdölförderung im Inland

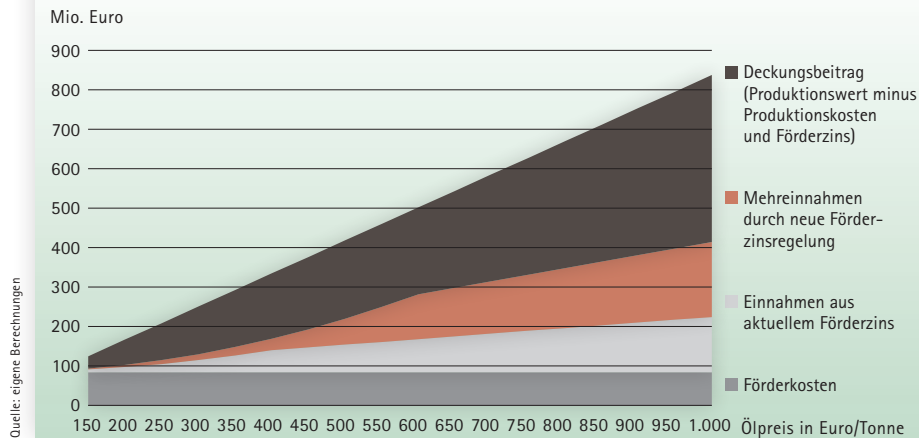


Abb. 6: Steigende Weltmarktpreise für Rohöl bei gleichbleibend niedrigen Produktionskosten sorgen für hohe Margen bei der inländischen Rohölproduktion. Der Österreichische Staat als Eigentümer der fossilen Bodenschätze verzichtet zugunsten von Energiekonzernen auf Einnahmen in Höhe von Millionen Euro, eine Neuregelung des Förderzinses kann hier entgegenwirken. Annahmen für Grafik: konstante Produktion und Förderkosten auf dem Level von 2012

- Durch die gestiegenen Öl- und Gaspreise entstand für die Republik als Eigentümer der heimischen Kohlenwasserstoffe in den vergangenen Jahren ein Mehrwert von 400 Millionen Euro pro Jahr, den die Republik jedoch nicht für das eigene Budget verwendete, sondern zum überwiegenden Teil an einige Firmen verschenkte. Der Mehrwert entsteht, weil Haushalte und Familien, also alle Konsumenten, das preisgünstig im Inland erzeugte Öl und Gas zu den hohen Weltmarktpreisen einkaufen müssen. Überspitzt formuliert gilt: „Konzern kassieren, Familien verlieren“. Durch dieses System wird der Ausbau der fossilen Strukturen auf indirekte Weise massiv gefördert und der Umstieg auf erneuerbare Energien behindert.

Forderung: Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Es wird vorgeschlagen, dass der Bund durch eine einfache Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (§ 69) mindestens zwei Drittel vom Wertanstieg der inländischen Öl- und Gasförderung zurückbehält und mit diesen zusätzlichen Finanzmitteln die Maßnahme 3, „Steuerliche Abschreibung der Investition in erneuerbare Wärme“, finanziert. Der Republik würden beim Ölpreisniveau der Jahre 2011/12 etwa 150 Millionen Euro an Mehreinnahmen entstehen. Es wird daher die Änderung des entsprechenden Passus im Mineralrohstoffgesetz auf folgenden Gesetzestext vorgeschlagen:

3a) Der Förderzins für flüssige Kohlenwasserstoffe beträgt folgenden Prozentsatz der Berechnungsbasis:

- bei einer Berechnungsbasis von weniger als 75 Euro pro Tonne 2%.
- Bei einer Berechnungsbasis von 75 bis 600 Euro pro Tonne Rohöl steigt der Prozentsatz linear von 2% auf 33%;
- bei einer Berechnungsbasis von mehr als 600 Euro pro Tonne Rohöl 33%.

3b) Der Förderzins für gasförmige Kohlenwasserstoffe beträgt folgenden Prozentsatz der Berechnungsbasis:

- bei einer Berechnungsbasis von weniger als 1.500 Euro pro TJ Erdgas 7%.
- Bei einer Berechnungsbasis von 1.500 bis 8.800 Euro pro TJ Erdgas steigt der Prozentsatz linear von 7% auf 37%;
- bei einer Berechnungsbasis von mehr als 8.800 Euro pro TJ Erdgas 37%.

Maßnahme 5: CO₂-Steuer

Die Einführung einer Kohlenstoffsteuer nach dem Vorbild Schwedens würde nicht nur dem Wärmesektor zugutekommen, sie würde auch umfassende Anreize zur Senkung des Energieverbrauchs, zum effizienten Umgang mit Energie und zum forcierten Umstieg auf erneuerbare Energieträger setzen. Die CO₂-Steuer ist die einfachste, effizienteste und schnellste Möglichkeit, die Umstellung auf erneuerbare Energieträger zu bewerkstelligen.

CO₂-Steuer in Schweden

Schweden hat bereits 1991 eine CO₂-Steuer eingeführt. Mittlerweile liegt der Anteil an erneuerbarer Energie im Gesamtenergiesystem (Wärme, Strom und Treibstoffe) Schwedens bei etwa 50%. Seit Mitte der 1990er-Jahre ist es gelungen, die CO₂-Emissionen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln. Trotz steigenden Wirtschaftswachstums sind die CO₂-Emissionen in Schweden gesunken. Abb. 7 zeigt die gegensätzliche Entwicklung an. Die Steuer wird berechnet, indem man den Kohlenstoffgehalt der verschiedenen fossilen Brennstoffe ermittelt. Steinkohle sowie Braunkohle haben einen höheren Kohlenstoffgehalt als Heizöl und andere Ölerzeugnisse, während Erdgas im Vergleich zu seinem Energiewert einen geringeren Kohlenstoffgehalt aufweist. Biogene Brennstoffe sind CO₂-neutral, da bei ihrer Verbrennung nur so viel Kohlenstoff frei wird, wie zuvor während des Pflanzen-



wachstums gespeichert wurde und somit im Unterschied zur Verbrennung von fossilen Brennstoffen kein zusätzliches CO₂ in die Atmosphäre gelangt.

Die Einführung von Umweltsteuern als Anreiz für Veränderungen, wie z. B. eine allgemeine Energiesteuer und eine CO₂-Steuer bzw. Steuern auf den Ausstoß anderer unerwünschter Substanzen oder Emissionen, hat für eine Marktwirtschaft viele Vorteile. Die Steuer erhöht den Preis der unerwünschten Aktivität bzw. des unerwünschten Produkts und trifft jene Produkte am härtesten, welche die meiste Energie verbrauchen bzw. die höchsten Emissionen verursachen. Der Steueranreiz nutzt die Dynamik der Marktwirtschaft.

Situation in Österreich

Große Unternehmen der Industrie und Energiewirtschaft (ETS-Sektor, *Emissions Trading System*) müssen im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems Zertifikate kaufen und europaweit ihre Emis-

sionen bis 2020 um 21% gegenüber dem Jahr 1990 reduzieren. Auch die übrigen Sektoren, wie Verkehr, Dienstleistungen, Gewerbe, Landwirtschaft und der private Konsum (Non-ETS-Sektoren), müssen gemäß EU-Vorgaben ihre Treibhausgas-Emissionen in Österreich bis zum Jahr 2020 um 16% senken. Ohne generelle lenkungspolitische Maßnahmen wird das vorgegebene Reduktionsziel in diesen Sektoren allerdings nicht erreichbar sein.

Einführung einer CO₂-Steuer für den Non-ETS-Bereich

Österreich sollte aus oben genannten Gründen eine CO₂-Steuer für den Non-ETS-Bereich einführen. Diese Steuer müsste im Jahr der Einführung 30 Euro pro Tonne CO₂ betragen und in den Folgejahren jährlich um fünf Euro pro Tonne CO₂ erhöht werden, bis sie 60 Euro pro Tonne CO₂ erreicht. Liegt in einem Jahr der Ölpreis im Durchschnitt höher als 150 US-\$ je Fass, sollte die Erhöhung im Folgejahr ausgesetzt und auf das nächstfolgende Jahr verschoben werden.

Eine derartig langfristige Konzeption einer CO₂-Steuer hat den großen Vorteil, dass sie den Investoren – vom Gewerbetreibenden bis hin zum Privaten – klare Rahmenbedingungen und Perspektiven für ihre Investitionsentscheidungen gibt.

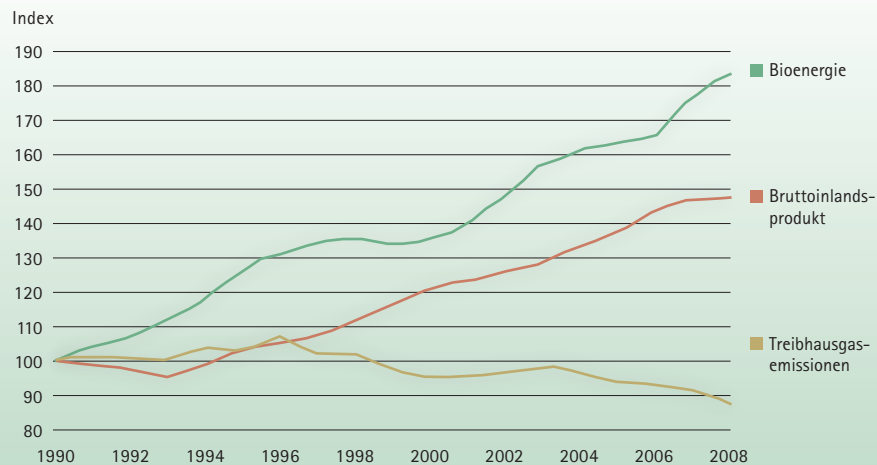
Die Steuerabgabe wird in Verbindung mit den anderen Maßnahmen dazu beitragen, dass die Emissionen des Non-ETS-Sektors bis 2020 von 54,6 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr 2008 auf deutlich unter 50 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr zurückgehen werden und ein starker Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie, vor allem auch mit Strom, geschaffen wird. Gemäß dem Kohlenstoffgehalt der Energieträger würde diese Abgabe ab dem ersten Jahr Öl um 7,9 Cent pro Liter, Erdgas um 6,0 Cent pro Kubikmeter und Steinkohle um 7,0 Cent je Kilogramm verteuern (s. Tab. 6). Da traditionsgemäß die Stromerzeugung aus der Besteuerung der fossilen Energieträger ausgenommen ist und durch diesen Vorschlag Elektrizität im Vergleich zu Öl und Gas einen großen Wettbewerbsvorteil erhalten würde, soll gleichzeitig die Abgabe auf Strom im ersten Jahr um 1,2 Cent je Kilowattstunde und in den Folgejahren um jährlich 0,1 Cent je Kilowattstunde für den Non-ETS-Bereich erhöht werden. Die jährlichen Einnahmen aus dieser Lenkungsabgabe lassen sich vorsichtig auf drei Milliarden Euro berechnen. Diese Einnahmen sollen zum großen

Teil wieder an die Wirtschaft und die Bevölkerung refundiert werden: durch eine Senkung der Lohnnebenkosten, durch eine Senkung der Pensionsbeiträge für Arbeitnehmer und Selbstständige und auf dem Wege sozialer Ausgleichsmaßnahmen. Nur ein kleiner Teil soll direkt der Verbesserung der Staatsfinanzen und der Förderung der erneuerbaren Energien dienen.

Vorteile der CO₂-Steuer

- **Leicht umsetzbar:** In allen Staaten der Welt gibt es bereits eine Form der Energiebesteuerung. Daher ist es verwaltungstechnisch einfach, eine CO₂-Steuer auf niedrigem Niveau einzuführen, ohne dass dafür neue Strukturen geschaffen werden müssen.
- **Aufkommensneutral:** Umweltsteuern wie die CO₂-Steuer müssen nicht zu einer insgesamt höheren Steuerbelastung führen. Die CO₂-Steuer kann erhöht werden, sobald andere Steuern gesenkt werden. Dies wird als „Steuerverlagerung“ bezeichnet und in Schweden bereits seit einigen Jahren praktiziert. Als dort die CO₂-Steuer erhöht wurde, wurde die Einkommensteuer gesenkt. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Steuersenkung in Schweden sieben Milliarden Euro. Für Haushalte, die weniger fossile Brennstoffe verbrauchen als der Durchschnitt, bedeutet dies eine geringere Steuerbelastung.

Wirtschaftswachstum, Treibhausgas und Einsatz von Bioenergie in Schweden



Quelle: Swebio

Abb. 7: Entwicklung von CO₂-Emissionen, Bioenergie-Einsatz und Wirtschaftswachstum seit der Einführung der Kohlenstoffsteuer in Schweden im Jahr 1991

Tab. 6: CO₂-Emissionen verschiedener Brennstoffe und Höhe der CO₂-Steuer zum Zeitpunkt ihrer Einführung (30 Euro pro Tonne CO₂)

	CO ₂ -Emissionen				CO ₂ -Steuer			
	t/TJ	kg/Liter	t/m ³	t/Tonne	Euro/TJ	Euro/Liter	Euro/m ³	Euro/Tonne
Gas	55	0,002	0,002	2,56	1.650	0,00006	0,06	76,8
Heizöl/Diesel	73,7	2,64	2,64	3,14	2.211	0,0792	79,2	94,2
Steinkohle	92,7			2,36	2.781			70,8

Quelle: eigene Berechnungen



Für Haushalte, deren fossiler Brennstoffverbrauch über dem Durchschnitt liegt, steigt die Steuerbelastung hingegen.

- **Wirtschaftlich:** Die CO₂-Steuer wird zu mehr Effizienz beim Einsatz fossiler Brennstoffe führen. Sie wird es zudem rentabler machen, auf erneuerbare Energiequellen umzustellen oder vollkommen auf den Einsatz fossiler Energien zu verzichten.
- **Effizient:** Der Zweck der CO₂-Besteuerung liegt nicht darin, Menschen für ihren Lebensstil oder eine moderne technische Ausstattung zu bestrafen. Vielmehr soll die Steuer ein Anreiz sein, Investitionen in eine lebenswerte Zukunft zu tätigen.

Kohlenstoffsteuer in anderen Ländern

Eine Kohlenstoffsteuer wurde bisher in Schweden, Finnland, den Niederlanden,



© Archiv ÖBMV

Bild einer künftigen nachhaltigen Energieversorgung: Biomasse im Garten anstatt Öl im Keller.

Norwegen, Australien und Kanada eingeführt. In Kanada wird das Modell einer „grünen Steuerverlagerung“ angewandt, wobei die Kohlenstoffsteuer schrittweise erhöht und andere Steuern gesenkt werden. Schweden verfügt mit etwa 15 US-Cent pro Kilogramm Kohlendioxid über die höchste Kohlenstoffsteuer. Im September 2009 hat Frankreich eine Kohlenstoffsteuer von 17 Euro pro Tonne Kohlendioxid beschlossen, das entspricht 2,5 US-Cent pro kg CO₂.

Maßnahme 6: Informationsoffensive und Vorbildwirkung der öffentlichen Hand

Die größte Hürde für eine rasche Umsetzung der Energiewende beim Heizen liegt im Informationsdefizit der breiten Öffentlichkeit, wobei Werbekampagnen der fossilen Energiewirtschaft oftmals zur gezielten Fehlinformation der BürgerInnen beitragen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die Bundesregierung im Interesse der Zukunft des Landes eine koordinierte, gezielte Informationsoffensive startet, die die ÖsterreicherInnen über die Möglichkeiten und Chancen einer Energiewende beim Heizen informiert und die angebotenen finanziellen Anreize bewirbt. Es wird vorgeschlagen, dafür 5 Millionen Euro im Jahr zur Verfügung zu stellen.

Der Bund inklusive nachgelagerter Bereiche soll durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien eine Vorbildwirkung übernehmen. Daher wird eine Selbstverpflichtung von Bund-, Ländern und Gemeinden vorgeschlagen, die einen Verzicht auf den Einbau von fossilen Heizsystemen im Neubau und in der Sanierung vorsieht. Über die Entwicklung des Energieverbrauchs des Verwaltungsapparates, Maßnahmen zu dessen Senkung sowie die Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Projekten sollte auf einer zentralen Homepage des Bundes berichtet werden.

Maßnahme 7: Abbau von Barrieren für erneuerbare Wärme

Immissionsschutzgesetz Luft

Eine Regelung im Immissionsschutzgesetz Luft führt dazu, dass Pelletsheizungen, beispielsweise für Wohnhausanlagen, in fast allen bevölkerungsreichen Gebieten Österreichs nicht mehr genehmigungsfähig sind, obwohl sie extrem niedrige Emissionswerte aufweisen. Diese liegen in der Regel unter 20 mg/Nm³ Staub und sind somit oft deutlich geringer als die Emissionswerte, die Gewerbe- oder Industriebetriebe einhalten müssen. Es gibt bereits Präzedenzfälle in Wien. Damit wird die verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie für die Wärmebereitstellung massiv behindert, obwohl gerade die Nutzung von Pellets zur Wärmeversorgung eine besonders umweltfreundliche, energieeffiziente und wirtschaftliche Form der Bereitstellung von erneuerbarer Energie darstellt.

Barrieren für Erneuerbare im Energieeffizienzgesetz

Im Entwurf zum Energieeffizienzgesetz in Österreich werden erneuerbare Energieträger nicht ausreichend berücksichtigt. Kommt es zur Beschlussfassung in der vorliegenden Form, werden erhebliche Barrieren für erneuerbare Energien aufgebaut. Neben der Steigerung der Energieeffizienz kommt auch dem in der Richtlinie 2009/28/EG geregelten Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine wesentliche Bedeutung zur Erreichung der im Gesetzesentwurf genannten Ziele (Klimaschutz, Reduzierung der Importabhängigkeit) zu. Es ist daher als äußerst kritisch zu betrachten, dass der vorliegende Entwurf zum Energieeffizienzpaket des Bundes in einer Reihe von Punkten der Richtlinie zum Ausbau erneuerbarer Energien widerspricht und deren Zielsetzungen konterkariert. Insbesondere wird im gesamten Paket in keinster Weise zwischen Vorgaben für

fossile, großteils zu importierende und klimaschädliche Energieträger und Vorgaben für heimische, CO₂-neutrale, erneuerbare Energieträger differenziert.

Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in der OIB-Richtlinie 6

Der Nationale Aktionsplan zur OIB-RL6 benachteiligt biogene Heizsysteme und bevorzugt fossile Heizsysteme und Wärmepumpen. Durch die Ausgestaltung des Gesamtenergieeffizienzfaktors (fGEE) können biogene Heizsysteme unter bestimmten Voraussetzungen im Neubau nur mehr in Verbindung mit einer zusätzlichen erneuerbaren Energiequelle installiert werden. Der Faktor muss so gestaltet werden, dass biogenen Heizsystemen auf dem Stand der Technik keine Nachteile gegenüber Heizsystemen auf fossiler Basis und Wärmepumpen entstehen.

Wettbewerbsverzerrung durch staatlich geförderte Bevorratung von Erdöl

Für Erdöl und Erdölprodukte gilt eine gesetzliche Bevorratungspflicht. Zur Abdeckung der finanziellen Risiken der Bevorratung bestehen staatliche Haftungen, die einer Förderung gleichkommen. Mit der zunehmenden Bedeutung von Pellets als direktem Heizölersatz wäre eine gesetzlich verankerte Bevorratung für diesen Brennstoff zur Sicherstellung der Versorgung auch unter außergewöhnlichen Umständen (z.B. klimatische Extremereignisse, plötzlicher Anstieg des Verbrauchs durch viele Neuanlagen) sinnvoll und anzustreben. Diese kann aufgrund der Versorgung vornehmlich aus dem Inland naturgemäß geringer ausfallen, als das bei der Ölbevorratung der Fall ist (5 bis 10% der Pellets-Jahresproduktionsmenge wären ausreichend). Eine Bevorratungspflicht für Pellets würde eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Konsumentenvertrauen spielen. Auch können mit einer verpflichtenden Bevorratung die fatalen Konsequenzen eines Versorgungspasses für die weitere Marktentwicklung



vermieden werden. Derartige Folgen wären auch für die Wahrnehmung der Rolle der öffentlichen Hand bei der Förderung der Energiewende beim Heizen sehr negativ.

Die Regelung und gesetzliche Verankerung der Bevorratungspflicht könnte in ähnlicher Weise erfolgen wie bei der Pflichtnotstandsreserve im Rahmen des Erdöl-Lagergesetzes. Eine öffentliche Haftungsübernahme für die Finanzierung der Lager wäre in gleicher Weise wie für die Erdölbevorratung festzuschreiben.

Fazit

Bis zum Jahr 2020 könnte mehr als die Hälfte der Raumwärme aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Die Technologien dazu stehen zur Verfügung, die Ressourcen sind vorhanden, die Finanzierung ist möglich und der positive volkswirtschaftliche Effekt steht außer Zweifel. Was einzig noch fehlt, ist der gemeinsame politische Wille.

Hinweis: Eine Langfassung des Beitrages mit detaillierten Beschreibungen findet sich unter www.erneuerbare-energie.at.

Dr. Horst Jauschnegg
Vorsitzender des Österreichischen Biomasse-Verbandes,
Dr. Christian Rakos
Geschäftsführer proPellets Austria,
DI Roger Hackstock
Geschäftsführer Austria Solar,
DI Christoph Pfemeter
Geschäftsführer des Österreichischen Biomasse-Verbandes,
office@biomasseverband.at

